Hinweise zur Landeswahlversammlung

Teilnahme als Delegierter

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Versammlung dürfen von Gesetzes wegen (§§ 20 Abs. 1, 18 Abs. 2 Landeswahlgesetz) nur Delegierte zugelassen werden, die am Tag der Versammlung zum Landtag von Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt sind. Um dies sicherzustellen, findet bei der Registrierung eine Ausweiskontrolle statt. Denken Sie als Delegierter also bitte unbedingt daran, ihren gültigen Personalausweis mitzuführen (oder einen anderen amtlichen Nachweis von Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz). Ohne entsprechenden Nachweis können Sie nicht zur Teilnahme zugelassen werden!

Teilnahme als Bewerber

Wenn Sie als Bewerber an der Versammlung teilnehmen wollen und nicht Delegierter sind, melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig bei der Landesgeschäftsstelle an. Vorschlagsberechtigt sind in der Versammlung die stimmberechtigten Teilnehmer (§ 18 Abs. 2 Landeswahlgesetz, § 5 Abs. 3 Wahlordnung der AfD NRW). Bewerber müssen also in der Versammlung von mindestens einem stimmberechtigten Delegierten vorgeschlagen werden.

Kandidatur in Abwesenheit

Eine Kandidatur in Abwesenheit ist grundsätzlich möglich. Hierzu muß die entsprechende Erklärung schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift in der Versammlung der Versammlungsleitung vorliegen (§ 5 Abs. 4 Satzung der AfD NRW). Die Erklärung kann bspsw. von dem Delegierten, der Sie vorschlägt, überbracht werden. Bitte fügen Sie der Erklärung die Zustimmungserklärung nach Anlage 12b zur Landeswahlordnung und die Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 13 zur Landeswahlordnung bei.

Satzungsmäßige Anforderungen an Bewerber

§ 5 Abs. 4 Wahlordnung der AfD NRW

Jeder Bewerber soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält. Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die Erklärungen nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Bewerber sollen zudem der Versammlung die Art ihrer Einkünfte offenlegen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beibringen und die Erfüllung



ihrer satzungsmäßigen Beitragspflicht glaubhaft machen.

§ 19 Bundessatzung der AfD

- (1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Organisatorische Hinweise

Die Kreisverbände werden gebeten, die Delegierten, die an der Landeswahlversammlung teilnehmen, bis zum 09.01.2017 der Landesgeschäftsstelle zu melden. Bitte senden Sie die Meldung Ihrer Delegierten an delegierte@afd.nrw

Eine ausreichende Zahl Parkplätze befindet sich in unmittelbarer Nähe der Halle im Parkhaus.

Die Registrierung ist am Samstag ab 09:00 Uhr und Sonntag ab 08:00 Uhr geöffnet. Wir bitten um pünktliches Erscheinen, da die Registration sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Für warme und kalte Getränke, Snacks, Brötchen sowie Kuchen zu zivilen Preisen ist während der gesamten Veranstaltung gesorgt. Die Speisen für die Mittagspause entnehmen Sie bitte der Speisekarte im Anhang.



Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden keinerlei Erkenntnisse von Störungen oder angemeldeten Demonstrationen vor. Aufgrund der Erfahrung aus den letzten Monaten schließen wir jedoch nicht aus, daß es auch zur Landeswahlversammlung kurzfristig geplante Aktionen aus dem linken militanten Spektrum geben wird um die Veranstaltung zu stören oder gar zu verhindern. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei Ihrer Anreise diese Überlegungen mit einzubeziehen. Sollten wir im Laufe der nächsten Wochen neue Erkenntnisse erlangen, so werden wir Sie unmittelbar informieren.

